Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Postfach 10 39 52•40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211•4587-1
Telefax 0211•4587-211
e-mail: info@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: IV/2 214-20 me/gr
Ansprechpartner/in: Hauptreferent Dr. Menzel
Durchwahl 0211•4587-236

Schnellbrief -Nr. 143 /2006

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

02.11.06

Lehrerarbeitsplätze an Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

die Geschäftsstelle ist in den vergangenen Wochen von verschiedenen Mitgliedstädten und -gemeinden darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass sie in der letzten Zeit zahlreiche gleich lautende Anträge von Lehrkräften erhalten haben, die vom Schulträger die Bereitstellung eines Arbeitszimmers einschließlich technischer Infrastruktur (Computer, Telefon etc.) verlangen.

Die Verwendung von Formblättern legt den Schluss nahe, dass es sich um eine gewerkschaftlich empfohlene und organisierte Aktion handelt.

Nach Auffassung der Geschäftsstelle begründet die Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen keinen Anspruch der Lehrkräfte auf die gegenüber den Schulträgern geltend gemachten Leistungen. Beamtenrechtlich hat der Beamte im Grundsatz seine Arbeitsleistung an der Dienststelle zu erbringen. Bei Lehrkräften besteht die Besonderheit, dass die Dienststelle nicht der unmittelbaren Verfügungsmacht des Dienstherrn (also des Landes NRW) untersteht, sondern dem Organisationsbereich des Schulträgers zuzuordnen ist.

Von diesem Grundsatz kann der Dienstherr, also das Land, Ausnahmen vorsehen, indem es (entweder ausdrücklich oder stillschweigend) anordnet, dass ein Teil der Arbeitsleistungen der Beamten außerhalb der Dienststelle, also beispielsweise zu Hause zu erbringen ist. Eine ausdrückliche Dienstanweisung - etwa in Form einer Rechtsverordnung -, wo Lehrerinnen und Lehrer den über die eigentliche Unterrichtsverpflichtung hinausgehenden Teil ihrer Arbeitsleistung zu erbringen haben, gibt es nicht. Es ist aber zumindest von einer stillschweigenden Anordnung des Landes als Dienstherrn auszugehen, dass Arbeiten vor- bzw. nachbereitender Art, die nicht in der Schule erbracht werden können, von den Lehrerinnen und Lehrern zu Hause geleistet werden müssen.

Dies entspricht im Übrigen auch dem tradierten Berufsbild der beamteten Lehrkraft und stellt in gewisser Weise die „Kehrseite" des ansonsten beamtenrechtlich nicht selbstverständlichen Vorzugs dar, dass sich die Lehrerinnen und Lehrer einen Großteil der über die Unterrichtsverpflichtung hinausgehenden Arbeitszeit frei einteilen können.

Dieser beamtenrechtliche Befund ist zunächst einmal unabhängig von der Frage, welche steuerlichen Vergünstigungen mit dem Umstand verknüpft werden, dass Lehrerinnen und Lehrer einen Teil ihrer Arbeitsleistung in häuslichen Arbeitszimmern erbringen. Nach Kenntnis der Geschäftsstelle ist es ohnehin Gegenstand gerichtlicher Klärungen, ob der Gesetzgeber den unzweifelhaft zur Einkommenserzielung erbrachten häuslichen Aufwand ohne weiteres unberücksichtigt lassen darf.

Auswirkungen auf das Beamtenverhältnis der Lehrer hätten die steuerlichen Rahmenbedingungen allerdings nur dann, wenn das Land Nordrhein-Westfalen als Dienstherr dies zum Anlass nehmen würde, die

Erbringung der vollständigen Arbeitsleistung in den Schulen anzuordnen.

In diesem Fall würde sich dann aber automatisch die Frage nach einem finanziellen Ausgleich zugunsten der Gemeinden als Schulträger nach dem Konnexitätsprinzip stellen.

Andere Rechtsvorschriften - z. B. aus dem Schulgesetz - aus denen sich ein unmittelbarer Anspruch der Lehrer gegenüber dem Schulträger auf Zurverfügungstellung von Arbeitszimmern ableiten ließe, sind aus Sicht der Geschäftsstelle nicht erkennbar.

Mit dieser Thematik hat sich auch der Schul-, Kultur- und Sportausschuss des Städte- und Gemeindebundes NRW in seiner 92. Sitzung am 24. Oktober 2006 beschäftigt und hierzu folgenden Beschluss gefasst:

„Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss des Städte und Gemeindebundes NRW nimmt zur Kenntnis, dass durch die zum 01.01.2007 in Kraft tretenden Steuerrechtsänderungen die steuerliche Absetzbarkeit von häuslichen Arbeitszimmern für Lehrerinnen und Lehrer entfällt.

Der Ausschuss hält aber fest, dass die steuerrechtlichen Nachteile keinen Anspruch der Lehrkräfte auf Bereitstellung zusätzlicher, individuell ausgestatteter Arbeitsplätze durch den Schulträger begründen."

Soweit bekannt, gibt es in der Angelegenheit auch ein ablehnendes Schreiben des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen an eine Lehrergewerkschaft.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:
Claus Hamacher

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.